

Hinweise zur Übernahme des Zusatzbeitrages der gesetzlichen Krankenkassen durch die ARGE Rhein-Sieg unter Anwendung der besonderen Härte gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 SGB II

Eine besondere Härte im Sinne von § 26 Absatz 4 Satz 1 SGB II ist anzunehmen, wenn dem/der Bezieher/in von Arbeitslosengeld II oder seinen/ihren familienversicherten Angehörigen ein Wechsel von der Krankenkasse, die einen Zusatzbeitrag erhebt, zu einer Krankenkasse, die keinen Zusatzbeitrag erhebt, nicht zumutbar ist. In diesem Fall kann die ARGE Rhein-Sieg den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übernehmen.

Das Vorliegen einer besonderen Härte kann sich aus gewichtigen einzelnen Gründen oder aus dem Zusammenfallen mehrerer Gründe ergeben.

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn:

1. durch den Krankenkassenwechsel erhebliche Einbußen bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse für das Mitglied oder die familienversicherten Angehörigen zu erwarten sind. Zum Beispiel in folgenden Fällen:
 - Bei der bisherigen Krankenkasse bestehende medizinische Besonderheiten werden von anderen Krankenkassen aller Voraussicht nach nicht oder nicht in dem bestehenden Umfang gewährt, beispielsweise die Teilnahme an speziellen Versorgungsprogrammen oder -formen (z.B. Hausarztmodelle, besondere ambulante ärztliche Versorgungsformen, strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten, integrierte Versorgung).
 - Die bisherige Krankenkasse hat bereits umfassende Prüfungen für bestimmte Leistungen durchgeführt/bestimmte Leistungen bereits bewilligt (z.B. Fortsetzung/Antritt einer von der Krankenkasse bewilligten Reha-Maßnahme/Kur; Fortsetzung einer aufgrund eines Heil- und Kostenplans bewilligten Behandlung).

- Der/die Bezieher/in von Arbeitslosengeld II hat eine Dauerbehandlung/bestimmte Behandlungsform gegenüber seiner/ihrer Krankenkasse in einem Rechtsstreit erstritten.
2. durch den Wechsel der Krankenkasse Belastungen anderer Art für den/die Versicherte/n oder die familienversicherten Angehörigen zu erwarten sind. Zum Beispiel in folgenden Fällen:
 - Es müssten größere, als Sachleistung zur Verfügung gestellte Hilfsmittel für Schwerbehinderte zurückgegeben werden (z.B. Rollstuhl).
 - Die Erreichbarkeit einer anderen Krankenkasse ist für den/die Versicherten nicht in gleicher Weise gegeben, wie bei der bisherigen Krankenkasse, die den Zusatzbeitrag erhebt (z.B. persönlicher Beratungsbedarf bei Schwerbehinderten, alten Menschen, chronisch Kranken).
 3. das Ende der Hilfebedürftigkeit des/der Versicherten innerhalb von sechs Monaten abzusehen ist (z.B. wegen Arbeitsaufnahme, Renteneintritt; Altersgrenze).
 4. dem/der Versicherten oder den familienversicherten Angehörigen ein (erneuter) Wechsel der Krankenkasse nicht zumutbar ist. Zum Beispiel in folgenden Fällen:
 - Wenn der letzte durch die Erhebung oder Erhöhung eines Zusatzbeitrages bedingte Wechsel erst vor kurzer Zeit (6 Monate) erfolgt ist.
 - Wenn für die Kundin/den Kunden ein/e Betreuer/in eingesetzt ist.
 5. der Abbruch einer begonnenen Dauerbehandlung dem/der Versicherten oder einem/einer familienversicherten Angehörigen nicht zugemutet werden kann (z.B. chronisch Kranke, Schwangere).

Die Gründe für das Vorliegen einer besonderen Härte sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachzuweisen. Der entsprechende Antrag kann formlos gestellt werden.

Rückfragen können über das Kunden-Telefon der ARGE Rhein-Sieg (02241/3978-0) gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ARGE Rhein-Sieg